

Kryptowährungen: Worauf Privatpersonen bei der steuerlichen Behandlung und aus erbrechtlicher Perspektive achten sollten

In wenigen Jahren haben sich Kryptowährungen vom ehemaligen Nischen-Investment zu einer Alternative zu bestehenden Anlageobjekten entwickelt. Entsprechend tätigen auch immer mehr Privatpersonen Investments in Kryptowährungen. Spätestens beim Erstellen der Steuererklärung stellt sich die Frage, wie diese Vermögenswerte einzuordnen und zu deklarieren sind. Aber auch was das Thema Nachlassplanung angeht, sind Krypto-Investoren gut beraten, sich frühzeitig mit den erbrechtlichen Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen und somit unliebsame Überraschungen zu verhindern.

Bedeutung und Technologie von Kryptowährungen

Die Marktkapitalisierung von Bitcoin als wichtigste Kryptowährung lag im Herbst 2021 bei über USD 1'200 Milliarden. Den Kryptowährungen kommt jedoch nicht nur in dieser Hinsicht eine grosse Bedeutung zu; sie werden auch in unserem Alltag immer präsenter. So lassen sich in gewissen Schweizer Gemeinden bereits Steuern in Kryptowährungen bezahlen und auch immer mehr (Gross- wie Detail-) Handelsgüter können in Bitcoin oder Ether bezahlt werden. Schliesslich hat nicht zuletzt der US-Börsengang des ersten Bitcoin-Indexfonds im Oktober 2021 den Kryptosektor weiter ins Scheinwerferlicht gerückt und dafür gesorgt, dass Investitionen in Kryptowährungen trotz deren hoher Volatilität auch für die breite Masse interessanter werden. Mittlerweile bietet denn auch eine Vielzahl traditioneller Finanzinstitute Anlagemöglichkeiten in Kryptowährungen an.

Kryptowährungen, vorliegend verstanden als sog. «Zahlungs-Token», basieren auf der Blockchain-Technologie, welcher ihrerseits eine dezentrale digitale Buchführung («distributed ledger») inhärent ist. Diese Dezentralität der Buchführung bedeutet einerseits, dass Transaktionen ohne Zwischenschaltung eines Finanzintermediärs unmittelbar zwischen zwei Blockchain-Nutzern (Sender und Empfänger) ablaufen. Andererseits werden die über die Blockchain abgeschlossenen Transaktionen parallel in einer Vielzahl von Büchern (bzw. Geräten) anderer Blockchain-Nutzern verifiziert und gespeichert. Um Transaktionen auf der Blockchain durchzuführen, ist ein individuelles digitales Schlüsselpaar zu verwenden. Dieses besteht aus einem mit einer

gemeinen IBAN-Nummer vergleichbaren «Public Key», sowie einem «Private Key», der den Zugriff auf die betreffenden Kryptowährungen ermöglicht und somit erlaubt, diese zu transferieren. Wenn der «Private Key» verloren geht, besteht gleichzeitig die Gefahr eines definitiven Verlusts des Zugriffs auf die betreffenden Vermögenswerte.

Gehalten werden erworbene Kryptowährungen, bzw. deren Schlüssel, in einer digitalen Geldbörse, dem «Wallet». Der Anleger hat verschiedene Verwahrungs-Möglichkeiten: Lässt er seine Kryptowährungen durch eine Drittpartei, bspw. einen Krypto-Broker oder eine Krypto-Bank, vergleichbar mit einer gewöhnlichen Bankbeziehung, verwahren, spricht man von einem «Custodial Wallet». In diesem Fall kann der Anleger jedoch nur via diese Drittpartei über seine Vermögenswerte verfügen, ihm steht lediglich ein Anspruch auf Herausgabe entweder der Schlüssel oder der Kryptowährungen zu. Der Anleger kann seine Kryptowährungen jedoch auch mit alleiniger Kontrolle über die Schlüssel auf einem «Non-Custodial Wallet» halten – diesbezüglich ist zwischen einem «Software Wallet» (Speicherung der Schlüssel auf einem passwort-geschützten Web-Wallet) und einem «Hardware Wallet» (Speicherung auf einem PIN-geschützten physischen Speichergerät, vergleichbar mit einem USB-Stick) zu unterscheiden.

Kryptowährungen und Steuern

Die Steuerbehörden haben Kryptowährungen als bewertbare bewegliche Sachen mit realisierbarem Wert qualifiziert. Die Kryptowährung als digitales Wertrecht ist unter genauer Bezeichnung im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis als «übrige Guthaben» zu deklarieren. Der Nachweis hat mittels eines Ausdrucks des «Wallets», Stand per Ende der Steuerperiode, zu erfolgen. Für die verbreitetsten Kryptowährungen (bspw. Bitcoin oder Ether) publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung jeweils einen Jahresendsteuerkurs. Für diejenigen Kryptowährungen, für die die Eidgenössische Steuerverwaltung keine Steuerwerte publiziert, kann der Jahresschlusskurs der für diese Währungen gängigsten Börsenplattformen verwendet werden.

Wer Kryptowährungen im Privatvermögen hält, muss die bei einem Verkauf erzielten Kapitalgewinne nicht als Einkommen versteuern. Sind die Kryptobestände allerdings dem Geschäftsvermögen zuzuordnen, gelten die steuerrechtlichen Bestimmungen über die selbstständige Erwerbstätigkeit (sinngemässe Anwendung der steuerlichen Praxis für den gewerbmässigen Wertschriftenhandel). Schliesslich sind Kryptowährungen als nicht-verbrauchsfähige Zahlungsmittel von der Mehrwertsteuer befreit.

Wie eingangs festgehalten, beschränkt sich dieser Alert auf Kryptowährungen in ihrer klassischen Form. Sollten besondere Aktivitäten und/oder Transaktionen (bspw. sogenanntes «Mining» oder «Staking») mit diesen digitalen Zahlungsmitteln ausgeführt werden, ist die steuerliche Behandlung genauestens zu analysieren. Für digitale Wertrechte, die nicht als reine Zahlungsmittel ausgestaltet sind, ist die Besteuerungspraxis in der Regel eine andere.

Kryptowährungen im Erbrecht

Kryptowährungen stellen bislang keine gesetzlichen Zahlungsmittel dar. Sie lassen sie sich zudem aus zivilrechtlicher Sicht nicht in herkömmliche Rechtsformen eingliedern. Sie mögen weder richtig auf den Sachbegriff noch auf den Forderungsbegriff passen. Unabhängig von ihrer rechtlichen Qualifikation steht aus erbrechtlicher Sicht jedoch fest, dass sie unter die «Vermögensgesamtheit» fallen, die beim Tod einer Person infolge Universalsukzession automatisch in das Eigentum der Erben übergeht. Insofern kann die Frage der rechtlichen Qualifikation im Erbrecht offengelassen werden. Demgegenüber kennt das Ehegüterrecht, welches dem Erbrecht vorgelagert ist, keine zu übertragende Vermögensgesamtheit, weshalb die diesbezügliche zivilrechtliche Qualifikation der Kryptowährungen zwingend vom Gesetzgeber zu klären ist. Bis dahin sollten die Eigentumsverhältnisse über grössere Kryptovermögen ehevertraglich geregelt werden.

Damit nun die Erben als neue Eigentümer über diese virtuellen Werte gemeinsam oder nach der Erbteilung einzeln verfügen können, muss der Erblasser sicherstellen, dass die Erben von der Existenz der Kryptowährungen Kenntnis haben, sowie auch davon, welche «Wallet»-Form vorliegt und was der vorerwähnte Schlüssel zur entsprechenden Wallet oder dem spezifischen Speichergerät ist. Ansonsten können beträchtliche Vermögen für immer verloren gehen.

Beim Vererben der Kryptowährungen stellt sich zunächst die Frage, wo die vorerwähnten Informationen festgehalten werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass wer Kenntnis der Zugangsdaten hat, diese Vermögenswerte in seinen Besitz nehmen kann. Diesem Risiko kann aktuell mit technologischen Mitteln nur begrenzt entgegengewirkt werden. Ziel ist

also, dass diese Informationen sicher aufbewahrt werden, aber dennoch nicht in falsche Hände geraten. Testamente (und Kopien davon) können je nach Aufbewahrungsort durch verschiedene Personen eingesehen werden. Daher ist von einer testamentarischen Festhaltung dieser Information abzuraten. Denkbar ist hingegen, dass ein Willensvollstrecker – allenfalls sogar nur für den «Kryptonachlass» – eingesetzt wird, dem diese Zugangsdaten offengelegt werden. Eine Alternative wäre, eine Vertrauensperson mit diesen Informationen auszustatten, die sie zu gegebenem Zeitpunkt allen Erben gemeinsam bekannt gibt. So kann ein Informationsvorsprung einzelner Erben verhindert werden. Es empfiehlt sich, in der Praxis mindestens einen «Zugangs-Plan» zuhanden der Erben zu erstellen, auf welchen das Testament verweist. Dieser ist an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Weiter stellt sich die Frage, ob Kryptowährungen auch als Vermächtnis ausgerichtet werden können oder ob sie nur vererbbar sind. Obschon die zivilrechtliche Einordnung von Kryptowährungen noch nicht abschliessend geregelt ist, sollte ein Vermächtnis als Leistung gegenüber einem Dritten grundsätzlich möglich sein. Die Erben trifft, wie üblich, eine obligatorische Verpflichtung, den Vermächtnisnehmern ihr Legat auszurichten. Selbstverständlich setzt dies wiederum voraus, dass sie die vorerwähnten Zugangsdaten kennen, da sie ansonsten (unverschuldet) nicht leisten können. Enthält das Testament zudem keine explizite Anordnung, dürfen die Erben sogar frei sein, dem Vermächtnisnehmer das Kryptowährungs-Legat in Geld auszuzahlen. Bei der Formulierung des Testaments ist deshalb besondere Aufmerksamkeit geboten.

Sofern ein Erblasser von der gesetzlichen Erbfolge abweicht und u.a. gewisse Erben auf den Pflichtteil setzt oder Erbvorbezüge ausrichtet, muss er sich bewusst sein, dass deren Wert u.a. an einer sehr komplexen Technologie hängt und ihre Wertschwankungen deshalb nicht vorhersehbar sind. Dies hat indessen zur Folge, dass ein Erblasser sein Kryptowährungs-Vermögen im Todeszeitpunkt schlicht nicht einschätzen und die Erb- und Pflichtteile nicht berechnen kann.

So kann der Erblasser eine Pflichtteilsverletzung, die er vermeiden wollte, oder eine Ausgleichspflicht, die er hätte anordnen sollen, nicht vorhersehen. Deshalb ist bei der Übertragung von Kryptowährungen zu Lebzeiten Zurückhaltung geboten, sofern eine Ausgleichung unter den Erben nicht mittels anderer Vermögenswerte problemlos möglich ist. Diesfalls ist es ratsam, Kryptowährungen erst auf Ableben an die Erben zu verteilen. Diesfalls können Wertschwankungen sogleich in die Teilung miteinbezogen werden – oder aber die Erben werden erbrechtlich in die Planung miteinbezogen und stimmen einer möglichen Ungleichbehandlung zu. Zuletzt sind Erben gut beraten, nach Abschluss des

Erbteilungsvertrages den Nachlass möglichst rasch zu teilen, sodass nicht erneut alle Erben anteilmässig an den zu erwartenden Wertschwankungen partizipieren müssen und die Nachlassabwicklung trotz Teilungsvertrag noch weiterer Bemühungen und Teilungsberechnungen bedarf.

Aufgrund ihrer Einzigartigkeit sollte dem Einbezug von Kryptowährungen in der Nachfolgeplanung somit ein besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Autoren: Sandra Merrad, Dr. Julian Kläser, Edi Bollinger

Gerne beraten wir Sie in einer solchen Situation umfassend und schlagen Ihnen optimale Lösungen vor.



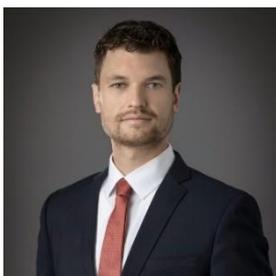
Dr. Natalie Peter
n.peter@blumgrob.ch



Sandra Merrad
s.merrad@blumgrob.ch



Dr. Julian Kläser
j.klaeser@blumgrob.ch



Edi Bollinger
e.bollinger@blumgrob.ch